

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

- Betrifft:** Genehmigung der 45. Änderung zum Flächennutzungsplanes (FNP) der Hansestadt Wismar „Umwandlung von gewerblicher Baufläche in Wohnbaufläche und Grünfläche im Bereich des Geländes Zuckerfabrik“
- Hier:** Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

im Norden: durch die Straße „Zum Siedehaus“

im Osten: durch das GE_E 2 und bis zu 160 m östlich der Straße „Zum Siedehaus“

im Süden: durch die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG

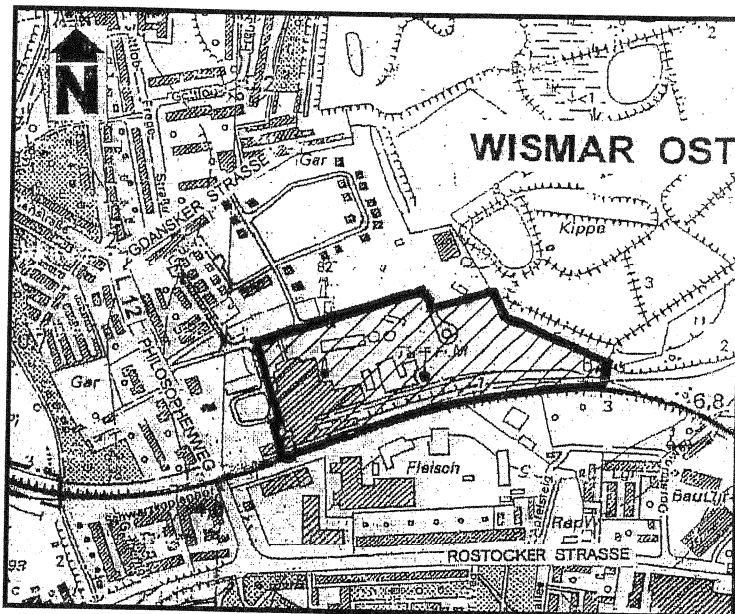
im Westen: durch die Straße „Kandisplatz“

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2005 gefasste Abschließende Beschluss gemäß § 6 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar 1998 zur 45. Änderung zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar „Umwandlung von gewerblicher Baufläche in Wohnbaufläche und Grünfläche im Bereich des Geländes Zuckerfabrik“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde der höheren Verwaltungsbehörde am 11. Januar 2006 zur Erteilung der Genehmigung vorgelegt. Da die höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 4 BauGB innerhalb von drei Monaten keine Verletzung von Rechtsvorschriften gegen den Abschließenden Beschluss geltend gemacht hat, gilt die Genehmigung als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Die Freilegung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 45. Änderung zum Flächennutzungsplan wird nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung wirksam.

Jedermann kann die genehmigte 45. Änderung zum Flächennutzungsplan, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.



Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 45. Änderung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung zum Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister
– Bauamt, Abteilung Planung –